

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

### Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeld), bei Zustellung unter Kreuzband M. 2,40	Herausgegeben vom <b>Deutschen Bauarbeiterverbande</b> Hamburg 25, Wallstr. 1	Schluß der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf. für die dreifache Spaltenzahl oder deren Raum berechnet
---	---	---

### Die Unfallverhütung

#### nach den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten.

Die Magdeburgische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft hebt zunächst hervor, daß den technischen Aufsichtsbeamten der Zutritt zu den Betriebsstätten nie verweigert wurde. Die beim Genossenschaftsvorstande eingegangenen Beschwerden von Versicherten und Arbeiterprüfungskommissionen wurden sofort gründlich untersucht; wo erforderlich, wurde Abhilfe geschaffen. Differenzen im Verkehr mit den Betriebsinhabern und Versicherten sind nicht vorgekommen. In 489 Fällen wurden Unfälle, deren Veranlassung und Vorgang sich aus den Unfallanzeigen nicht einwandfrei ergaben, an Ort und Stelle untersucht, deren Verlauf berichtet und erforderlichenfalls durch Skizzen erläutert. Da die Durchführung der Unfallverhütung im Baugewerbe bei dem steten Wechsel auf den Baustellen viel schwieriger als bei den Betrieben in der Industrie ist, so ist nur eine ständige und sich oft wiederholende Revision der Betriebe wirksam. In einzelnen Fällen wurden jugendliche Arbeiter an gefährlichen Maschinen beschäftigt. Im geeigneten Unterkunftsraum der Arbeiter ist noch mehrfach Mangel; hofentlich schaffen die von der Polizei erlassenen Verordnungen Abhilfe. Im Berichtsjahre wurden 2403 Unfälle gemeldet, die sich mit 2352 Unfällen auf die Berufsgenossenschaft und mit 51 auf die Zweiganstalt verteilen. Entschädigungspflichtig waren 261 Unfälle, von denen 350 auf die Berufsgenossenschaft und 11 auf die Zweiganstalt entfielen. Als bemerkenswerter Unfall sei folgender erwähnt: Zwei Maurer waren beim Neubau eines Wagenschuppens beschäftigt. Hierbei wurde ein Arbeiter auf die Dachkante des danebenstehenden Mischlagers, ohne die Dachziegel zu entfernen und ein ungesichertes Anlagger für Wand und Pfeiler zu schaffen. Beim Nichten stürzte die Wand samt Arbeiter ein und verletzte einen Zimmermann leicht. Unternehmer wie Arbeiter wurden hierin in Strafe genommen. Vom Samariterdienst haben viele Boffere, Postengestellten und Arbeiter Kenntnis und sind deshalb als Helfer gut zu gebrauchen.

Die Sächsische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft schildert zunächst kurz den Verkehr ihrer Aufsichtsbeamten mit den Unternehmern und Versicherten, dabei hervorhebend, daß in einzelnen Fällen sowohl Unternehmer wie Versicherte bei den Revisionen ausfällig wurden. Als sehr bedauerlich müssen wir es bezeichnen, wenn nach dem Bericht ein Vertrauensmann einer Bauarbeiterprüfungskommission, der dabei noch öfters Beschwerden anbrachte, selbst bei Ausführung von größeren Vugarbeiten auf einen unvorschriftsmäßigen Leitergerüst betroffen wurde. Wirkliche Unfallverhütung dürfte, wie der Bericht mit Recht betont, nur möglich werden, wenn mit dem Unternehmer auch die Aufsichtführenden und Arbeiter zusammenwirken. In 2464 Betrieben sind 1913 von den Aufsichtsbeamten Mängel vorgefunden worden. In einem Falle wurden sogar Schulkinder bei Handlangearbeiten auf Bauten angetroffen. Versicherte wurden wegen Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften in 117 Fällen zur Bestrafung angezogen. 1913 waren bei der Genossenschaft 5725 und bei der Zweiganstalt 116 gemeldete Unfälle zu verzeichnen. Entschädigungspflichtig wurden bei der Berufsgenossenschaft 1005, bei der Zweiganstalt 39, von denen 55 beziehungsweise 5 tödlich verliefen. Ein Unfall hat gezeigt, daß auch Stütze aus geringer Höhe tödlich werden können, und daß auch auf flachen und niedrigen Dächern die erforderliche Sorgfalt der Arbeitenden keinesfalls außer acht gelassen werden darf. Wenn auch den Arbeitern in den meisten Fällen die Schuld an den Unfällen beigegeben wird, so ist dem

Berichterstatter doch unangenehm aufgefallen, daß kleine Unternehmer, die mitarbeiten, aber nicht versicherungspflichtig sind, durch Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften ihren Arbeitern ein schlechtes Beispiel geben.

Die Thüringische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft hat im Berichtsjahre sämtliche 2947 revisionbedürftigen Betriebe revidieren lassen. Einem Unternehmer schien die Revision ganz und garnicht zu behagen; denn er meinte, es sei angebracht, den Beamten mit dem Stöcke von der Baustelle zu jagen. Ein anderer Unternehmer erklärte den Beamten unter beleidigenden Äußerungen, auf dem Bauplatz zu bestimmen. Diesen Beispiele dürfen die Versicherten nicht folgen. Und doch berichtet einer der Beamten, daß ein Dachbeder gedroht habe, ihm einen Arbeiter in seinen Kopf zu werfen. Erstens haben die Arbeiter in solchen Fällen Bestrafung wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften und zweitens Strafverfolgung wegen Verhöhnung oder Beleidigung zu gewärtigen. Erstensherweise handelt es sich hier aber nur um Ausnahmefälle, die Mehrzahl der Unternehmer und Versicherten zeigte das nötige Verständnis für die Unfallverhütungsvorschriften. Nur auf dem Lande ist von einer wesentlichen Besserung noch nichts zu merken. Gegen Versicherte ist in 244 Fällen Strafantrag wegen Mißhandlung der Unfallverhütungsvorschriften gestellt worden. Unfälle wurden 1913 gemeldet: bei der Berufsgenossenschaft 1618, bei der Zweiganstalt 15. Davon entschädigungspflichtig bei der Berufsgenossenschaft 297, durch Tod 14; bei der Zweiganstalt 4, durch Tod 0. In einem Falle benutzte ein Maurer nebst Lehrling eine Feuerwehreiter. Von einer ausziehenden Feuerwehreiter sollte in einer Höhe von 16 m ein Kistloch zugemauert werden. Die Leiter war von der Feuerwehreiter aufgestellt. Der Geselle hatte die Leiter befestigen und wartete auf einen Befehl, der ihm etwas Material bringen sollte. Als der Lehrling etwa 5 m hoch gestiegen war, überschlug sich die nicht sorgfältig gestellte Leiter plötzlich; Geselle und Lehrling stürzten ab. Der Geselle erlitt einen komplizierten Armbruch und einen Kieferbruch, der Lehrling einen Armbruch.

Die Hessen-Nassauische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft betont, daß ihre Aufsichtsbeamten bei den Revisionen mit den Betriebsunternehmern, deren Vertretern, Versicherten und, wenn erforderlich, auch mit Vertrauensmännern in Verkehr traten. Beschwerden und Anzeigen von Versicherten gegen die Unfallverhütungsvorschriften wurden stets unverzüglich abgefoffen, wie auch Anzeigen von Versicherten, Bauarbeiterprüfungskommissionen usw. wegen Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften an bestimmten Bau- und Arbeitsstellen stets sofort geprüft und die Befolgung von Mängeln durchgeführt wurde. Wegen Zuwiderhandlung gegen die Unfallverhütungsvorschriften sind von Genossenschaftsstand 694 Strafbefugnisse gegen gewerbliche Betriebsunternehmer und 44 gegen Regiebauunternehmer erlassen worden. Wegen unmittelbarer Verfehlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften sind 158 Strafen und Bestrafungsanträge gegen Versicherte gestellt worden. Unfälle kamen 3738 zur Anmeldung, wovon 480 entschädigungspflichtig waren und 58 tödlich verliefen. Wie vorsichtig die Arbeiter sein müssen, beweist folgender Fall: Ein Maurer ging während des Betriebes in den Transmissionskasten eines Kessels, um seinen beim Abstemmen eines Trägers herabgefallenen Hammer herauszuholen. Er wurde von dem Kaminröhren eines Steinbrechers erfaßt und so schwer verletzt, daß der Tod sofort eintrat. Dadurch, daß er die Welper- und Betriebspause, die in zwei Minuten bevorstand, nicht abwartete, handelte er gegen die Betriebsvorschriften.

Die Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft behauptet, daß die von

Arbeiterorganisationen usw. eingehenden Anzeigen über Mißstände und Ordnungswidrigkeiten nicht so erheblicher Natur gewesen wären, als sie dargestellt waren. Diese sowie auch die übrigen Berufsgenossenschaften betonen, daß viele Anzeigen als „Nachhaken“ entlassener Arbeiter oder Angestellter anzusehen seien. Wir möchten die Richtigkeit dieser Behauptung bezweifeln; damit eine solche Behauptung in Zukunft nicht mehr aufgestellt werden kann, ist es notwendig, daß von Versicherten gegen die Unfallverhütungsvorschriften sofort der Organisationsleitung oder der örtlichen Bauarbeiterprüfungskommission entsprechende wahrheitsgemäße Mitteilungen gemacht werden. Bei Anzeigen nach erfolgter Entlassung, auch wenn die Anzeigen durchaus berechtigt sind und nur aus Furcht vor Entlassung nicht früher erfolgten, hat es immer den Anschein, als ob „Nachhaken“ der Grund der Anzeige sei. Unfälle wurden 9523 bei der Berufsgenossenschaft und 96 bei der Versicherungsanstalt gemeldet. Davon waren entschädigungspflichtig bei der Berufsgenossenschaft 1819, tödlich 202; bei der Versicherungsanstalt 32, tödlich 3. Soweit bei Unfällen dem Unternehmer ein Verschulden nachzuweisen war, hat die Berufsgenossenschaft in einigen Fällen Regressansprüche geltend gemacht. Unter anderem geschah dies in folgendem Falle: Bei der Ausführung eines einstöckigen Wohnhausneubaus verunglückte ein Maurer durch Einsturz des Stiebs des Gebäudes tödlich. Die Maurer waren mit dem Hochmauern der Stiebspitze beschäftigt, als plötzlich der Stiebel zusammenstürzte, da bei Regen und Frostwetter ziemlich schnell gearbeitet worden war, wodurch der Mörtel nicht im geringsten abgehoben hatte. Außerdem war auch das aus Bruchsteinen bestehende Sockelmauerwerk, das zuerst nachgab, durch Lagerung von einem Waggon Schwemmsteinen auf der Kellerträgerlage stark belastet worden.

Die Württembergische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft hat 6911 Betriebsstätten mit 10 100 Einzelbetrieben in 1057 Wohnorten einer Revision unterziehen lassen. Wegen erheblicher Verfehlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften mußten 187 Unternehmer in Strafe genommen und wegen geringerer Verfehle 261 Unternehmer schriftlich verwarnt werden. Gegen sechs Versicherte wurde wegen Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften Strafantrag gestellt. Unfälle wurden 1930 angemeldet. Hieron sind 570 entschädigungspflichtig, worunter 32 mit tödlichem Ausgang. Von diesen Unfällen sind nach dem Bericht auf Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften durch die Unternehmer 23 zurückzuführen, auf die Nichtbeachtung der Vorschriften durch zwangsversicherte Kleinmeister 32, der versicherten Arbeiter 47, auf Selbstverfehlungen der Verletzten 734, Mitterverschulden Dritter 106, Gefährlichkeit der Betriebe 89, unglückliche Zufälle 896, Verfehle gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst 3. Da ein Teil der Unfälle auf eigenes Verschulden der Verletzten und Mitterverschulden Dritter entfällt, so hält es die Berufsgenossenschaft für dringend notwendig, daß an der Durchführung der Unfallverhütung die Arbeiter immer noch mehr mitwirken, da ohne diese Mithilfe trotz unpassendster Kontrolle die Zahl der Unfälle nicht wesentlich verringert werden kann.

Die Bayrische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft hat ihrem ausführenden Bericht eine Anzahl Abbildungen nebst kurzer Beschreibung beigelegt. Da seien wir zunächst Maurer auf einem gefährlichen Maurergerüst sehen, dann wird uns ein vorchriftswidriges Leitergerüst, das verbotene gefährliche Steinhaken auf der Leiter, ein gefährliches Übergewicht (so genannter Turmfahrstuhl) usw. gezeigt. Daneben wird ein vorchriftsmäßiges Stangengerüst am Stadtkran in Schwandorf, ein vorchriftsmäßiges Patentleitergerüst aus Hof a. d. S., ein gutes Leitergerüst zur Herstellung einer Eisenbetonkonstruktion in Burglengenfeld usw. gezeigt. Revidiert wurden 18 972 Betriebe. Die Zahl der festgestellten Verfehle gegen die Unfallverhütungsvorschriften







